

Gebührensatzung

für die Benutzung der Mehrzweckhalle in der Ortsgemeinde Alflen vom 15.12.2009

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Mehrzweckhalle in Alflen erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Anmieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtung erfolgt.

§ 4

Gebührenberechnung

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für Einheimische

a) Festveranstaltungen, für den 1. Tag	225 EUR
für jeden weiteren Tag	190 EUR
b) die Kirmestage pauschal	700 EUR
c) Familienabende generell – je Abend – (reine Familienabende für aktive und inaktive Mitglieder der betroffenen Vereine)	95 EUR
d) jährliche wiederkehrende Feiern der Ortsvereine	frei
e) Familienfeiern je Tag	95 EUR
incl. Küche	120 EUR
f) Beerdigungen - Pauschal -	60 EUR

g) Disco-Veranstaltung 1 Abend – Einheimische -	300 EUR
Disco-Veranstaltung 2 Abende – Einheimische -	500 EUR
i) Sonstige Nachmittagsbenutzungen	60 EUR
j) Kindergeburtstag	20 EUR
k) Ausschließliche Toilettennutzung je Tag	25 EUR

2. Bei Veranstaltungen durch auswärtige Nutzer die nicht unter die vorgenannten Gebührenberechnungen einzuordnen sind, wird der Benutzungspreis je nach Veranstaltung auf der Grundlage der bestehenden Gebührensatzung durch den Ortsbürgermeister gesondert festgelegt

In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für Wasser und Abwasser enthalten(pauschal) Abfälle sind vom Mieter auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Reinigung der angemieteten Räume ist ordnungsgemäß vom Nutzer durchzuführen. Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung eine Firma mit der Nachreinigung zu beauftragen und die Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.“

Die Stromkosten werden für jede Veranstaltung gesondert nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben. Das Papier sowie die Handtücher für die Toilettenanlage sind vom Veranstalter zu stellen. Bruch, Verlust von Kücheneinrichtungen und sonstige Schäden sind dem Vermieter zu ersetzen.

Bei Abschluss des Vertrages ist von auswärtigen Benutzern eine Mietkaution von **200 EUR (Zweihundert)** zu hinterlegen.

§ 5

Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung/Festlegung der Gebühren erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter.

Die Gebühr ist zu Gunsten der Ortsgemeinde Alflen an die Verbandsgemeindekasse Ulmen unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

56828 Alflen, den 15.12.2009

Ortsgemeinde Alflen


Rudolf Schneiders
Ortsbürgermeister

